



Information zur fiktiven Abrechnung

Sehr geehrte/r Geschädigte/r,

für den Fall der fiktiven Abrechnung weisen wir Sie darauf hin, dass Sie nach ständiger Rechtsprechung der Obergerichte im Falle eines erneuten Schadeneintritts verpflichtet sind, detailliert nachzuweisen, dass die jetzt dokumentierten Schäden sach- und fachgerecht repariert worden sind.

Hierzu ist weder die Vorlage eines Gutachtens, eines Fotos oder die Benennung eines Zeugen ausreichend. Auch die Reparaturbestätigung eines Sachverständigen reicht nicht aus, da dieser im Regelfall nicht den Reparaturweg überprüfen kann.

Im Falle eines erneuten Unfalls, sind Sie verpflichtet zu beweisen, dass der Vorschaden nach den Vorgaben des Sachverständigengutachtens beseitigt worden ist.

Wir müssen in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass der jetzige Schaden in dem Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft vorraussichtlich gespeichert wird.

Sie müssen daher bei einem erneuten Unfall damit rechnen, dass der Schaden im Regelfall nicht reguliert wird, wenn die Beseitigung des vorhergehenden Schadens, der hier reguliert wurde, nicht nachgewiesen werden kann.

Bitte beachten Sie diese Information, wenn Sie den Schaden abrechnen, ohne eine Reparaturrechnung bei der Versicherung einzureichen.